

Geschäftsordnung
für den Kreistag und für die Ausschüsse des Kreises
in der Fassung vom 28.01.2009

Aufgrund des § 29 Abs. 2 i. V. m. § 41 Abs. 11 der Kreisordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Mai 1997 (GVBl. S. 333) zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.06.2002 (GVBl. Schl.-H. S. 126) hat sich der Kreistag des Kreises Pinneberg folgende Geschäftsordnung gegeben:

Vor § 1: Für den Fall, dass dem Pinneberger Kreistag eine Kreispräsidentin vorsitzt, wird in der Geschäftsordnung ohne weiteren Beschluss der Begriff „Kreispräsident“ durch „Kreispräsidentin“ ersetzt.

§ 1
Konstituierung des Kreistags

1. Der Kreistag tritt zu seiner 1. Sitzung unter dem Vorsitz des bisherigen Kreispräsidenten zusammen.
2. Der bisherige Kreispräsident bestellt eine Protokollführerin oder einen Protokollführer und stellt die Beschlussfähigkeit des Kreistags fest.
3. Nach Feststellung des ältesten anwesenden Mitglieds des Kreistags übernimmt dieses den Vorsitz zur Leitung der Wahl der Kreispräsidentin oder des Kreispräsidenten.

§ 2
Kreispräsident

Der Kreispräsident hat das Recht des Kreistags zu wahren und seine Arbeit zu fördern. Er hat die Verhandlungen gerecht und unparteiisch zu leiten und darauf zu achten, dass die Würde des Hauses gewahrt wird.

§ 3
Sitzungen des Kreistags

1. Der Kreistag tagt am Sitz der Kreisverwaltung, wenn nicht in besonderen Fällen eine Fraktion einen anderen Sitzungsort beantragt und der Kreispräsident nach Beratung mit dem Ältestenrat einen anderen Sitzungsort bestimmt.
2. Für jedes Jahr wird für die Sitzungen des Kreistags im voraus ein Terminplan aufgestellt.
3. Zu den Sitzungen des Kreistags werden die Mitglieder schriftlich oder per Mail mit Angabe der Tagesordnung eingeladen.

4. Zu Beginn einer Sitzung des Kreistags bestellt der Kreispräsident eine Protokollführerin oder einen Protokollführer.
5. Die Sitzungen des Kreistags beginnen um 18.00 Uhr und sollen bis höchstens 22.00 Uhr dauern. Der Kreispräsident lässt um 21.30 Uhr darüber abstimmen, welche Tagesordnungspunkte nach 22.00 Uhr noch abschließend behandelt werden sollen. Die Sitzung wird nach 22.00 Uhr nur fortgesetzt, wenn 2/3 der anwesenden Kreistagsabgeordneten zustimmen.
6. Sollte die Tagesordnung nicht vollständig abgehandelt werden, so wird die Kreistagssitzung am darauffolgenden Mittwoch um 18.30 Uhr fortgesetzt. In der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen.
7. Die Tagesordnung und die nicht vertraulichen Sitzungsunterlagen können von jeder Einwohnerin und jedem Einwohner im Büro des Kreistags zur Information eingesehen werden. Auf Anfrage werden Unterlagen jeder Einwohnerin und jedem Einwohner zugeleitet. Zu den Sitzungen sind die nicht vertraulichen Sitzungsunterlagen zur Information der Öffentlichkeit auszulegen.

§ 4 Ältestenrat

1. Der Ältestenrat hat die Aufgabe, den Kreispräsidenten bei der Führung der Geschäfte zu unterstützen und eine Verständigung zwischen den Fraktionen herbeizuführen. Insbesondere soll der Ältestenrat den Ablauf der Kreistagssitzungen vorbereiten und zwischen den Fraktionen abstimmen.
2. Der Ältestenrat besteht aus dem Kreispräsidenten als Vorsitzenden, seinen beiden Stellvertreterinnen oder Stellvertretern sowie den Vorsitzenden oder deren Stellvertreterinnen oder Stellvertretern der im Kreistag vertretenen Fraktionen.
3. Der Kreispräsident beruft den Ältestenrat bei Bedarf ein. Im übrigen gelten für den Ältestenrat die Regelungen für die Ausschüsse entsprechend.

§ 5 Ausschüsse

1. Über grundsätzliche Verwaltungsgespräche, deren Ergebnisse für die Arbeit in den Ausschüssen von Bedeutung sind, wird die oder der zuständige Ausschussvorsitzende informiert.
2. Die Landrätin oder der Landrat ist berechtigt und auf Verlangen der in § 10 Abs. 1 der Hauptsatzung genannten Ausschüsse verpflichtet, an den Sitzungen teilzunehmen. Sie oder er ist berechtigt, eine Vertreterin oder einen Vertreter zu entsenden und Bedienstete hinzuzuziehen.
3. Die Regelungen der Geschäftsordnung für den Kreistag gelten für die Ausschüsse entsprechend, soweit sie den Ablauf der Sitzungen betreffen.

§ 6 Öffentlichkeit der Sitzungen

Bezüglich der nicht öffentlichen Sitzungen des Kreistages ist der § 30 der Kreisordnung maßgeblich.

§ 7 Fraktionen

Die Namen der Fraktionsvorsitzenden und ihrer Vertreterinnen oder Vertreter sowie spätere Änderungen sind dem Kreispräsidenten schriftlich mitzuteilen oder zur Niederschrift einer Sitzung des Kreistags zu erklären.

§ 8 Tagesordnung

1. Die Vorschläge der Verwaltung zur Tagesordnung, die in der nächsten Kreistagssitzung behandelt werden sollen, werden allen Fraktionen des Kreistages spätestens 18 Tage vor der Kreistagssitzung zugestellt.
2. Anträge der Fraktionen zur Erweiterung der Tagesordnung sollen spätestens 13 Tage vor der Kreistagssitzung dem Büro des Kreistages zugegangen seien. Beschlussvorschläge der von den Fraktionen beantragten Tagesordnungspunkte sollen spätestens 6 Tage vor der Kreistagssitzungen dem Büro des Kreistages zugegangen sein.
3. Die Erledigung der Beratungsgegenstände in der Sitzung des Kreistags erfolgt in der durch die Tagesordnung festgesetzten Reihenfolge. Durch Beschluss des Kreistags können die Reihenfolge der Beratungsgegenstände geändert und einzelne Beratungsgegenstände von der Tagesordnung abgesetzt werden.
4. Zu Beginn der Beratung der einzelnen Tagesordnungspunkte soll im Falle von Beratungsbedarf die oder der Ausschussvorsitzende des betreffenden Fachausschusses dessen Auffassung kurz vortragen. Bei abweichender Auffassung von Finanz- und/oder Hauptausschuss wird diese anschließend von den jeweiligen Ausschussvorsitzenden vorgetragen.
5. Anfragen durch Kreistagsabgeordnete werden am Ende der Tagesordnung in der dafür vorgesehenen Weise (§ 10) behandelt.

§ 9 Anträge

1. Anträge von Kreistagsabgeordneten zu Beratungsgegenständen der Tagesordnung der Kreistagssitzungen sind dem Kreispräsidenten schriftlich einzureichen.
2. Anträge der Fraktionen zur Erweiterung der Tagesordnung müssen spätestens am 13.Tag vor der Kreistagssitzung (= Donnerstag, 9.00 Uhr) dem Büro des Kreistags zugegangen sein.
3. Sollten Tagesordnungspunkte, die sich auf der vorläufigen Tagesordnung befinden, abgesetzt werden, sind die Fraktionsvorsitzenden bis spätestens am 16.Tag vor der Kreistagssitzung (=Montag) zu informieren (per Mail).

4. Anträge der Fraktionen zu Tagesordnungspunkten, die vorher nicht in einem Ausschuss behandelt wurden, müssen spätestens am Mittwoch der Vorwoche bis 10.00 Uhr dem Büro des Kreistags zugegangen sein. Damit soll gewährleistet werden, dass noch eine Beratung in den Fraktionen möglich ist.

Bei Nichteinhaltung dieser Fristen soll über die Beschlussanträge im Kreistag nicht beraten werden. Dringlichkeitsanträge oder Anträge, die in den Ausschüssen nicht mehrheitsfähig waren bleiben hiervon unberührt.

Diese Regelung gilt analog auch für die Verwaltung.

§ 10 Anfragen

1. Wird die Landrätin oder der Landrat von einzelnen Abgeordneten um Auskunft gebeten, sollen die Anfragen kurz und sachlich gefasst sein und dürfen sich nur auf eine Angelegenheit beziehen.
2. Die Anfragen sollen in der nächsten Kreistagssitzung behandelt werden. Sie müssen mindestens 5 Arbeitstage vor einer Kreistagssitzung der Landrätin oder dem Landrat schriftlich vorliegen. Bei der Berechnung der Frist zählen der Tag des Eingangs der Anfrage und der Tag der Sitzung nicht mit.
3. Anfragen der Abgeordneten werden durch die Landrätin oder den Landrat schriftlich beantwortet. Die Anfragen der Abgeordneten sowie die erteilten Antworten werden den Abgeordneten umgehend, jedoch spätestens zu Beginn der Kreistagssitzung bzw. der dann folgenden Sitzung des Kreistags zur Verfügung gestellt. Diese Unterlagen werden auch zur Information der die entsprechende Kreistagssitzung besuchenden Einwohnerinnen und Einwohner ausgelegt.
4. Eine Aussprache über Anfragen und Auskünfte findet nicht statt. Nachfragen sind möglich.
5. Die Behandlung der Anfragen soll insgesamt nicht mehr als 30 Minuten in Anspruch nehmen.

§ 11 Einwohnerinnen- und Einwohnerfragestunde

1. Jede Einwohnerin und jeder Einwohner des Kreises, die oder der das 14. Lebensjahr vollendet hat, kann in einer Fragestunde zu Beginn der Sitzung Fragen zu Beratungsgegenständen oder anderen Kreisangelegenheiten stellen und Vorschläge oder Anregungen unterbreiten. Die Fragestunde soll 30 Minuten nicht überschreiten.
2. Die Frage wird von der Fragestellerin oder dem Fragesteller selbst vorgetragen. Fragestellerinnen oder Fragesteller müssen sich vor Beginn der Kreistagssitzung in eine Liste eintragen, die 30 Minuten vor Sitzungsbeginn im Sitzungssaal ausliegt. Der Gegenstand der Frage ist stichwortartig zu bezeichnen. Eine Aussprache findet in der Einwohnerinnen- und Einwohnerfragestunde nicht statt.

3. Den Fraktionen ist das Recht zur sofortigen Beantwortung der Fragen einzuräumen. Steht der angefragte Inhalt auf der Tagesordnung des Kreistages, kann auf die Beantwortung unter dem entsprechenden TOP verwiesen werden.
4. Fragestellerinnen oder Fragesteller, die aus Zeitgründen nicht zu Wort kommen, sollen als erste Fragestellerin oder erster Fragesteller bei der nächsten Einwohnerinnen- und Einwohnerfragestunde berücksichtigt werden.
5. Die Fragen können an den Kreispräsidenten, die Landrätin oder den Landrat oder an einzelne oder alle Fraktionen gerichtet werden.

§ 12 Anhörung

1. Sachkundige sowie Einwohnerinnen und Einwohner, die von Beratungsgegenständen des Kreistags betroffen sind, können nach Beschluss des Kreistags angehört werden.
2. Die Handhabung der Anhörung obliegt dem Kreispräsidenten. Alle Mitglieder des Kreistags können Fragen an die Einwohnerinnen und Einwohner sowie an die Sachkundigen richten.
3. Auf Antrag eines Mitglieds des Kreistags kann der Kreistag beschließen, die Anhörung zu beenden.

§ 13 Aktuelle Stunde

1. Auf schriftlichen Antrag einer Fraktion ist im Kreistag eine aktuelle Stunde durchzuführen. Sie findet vor Eintritt in die Tagesordnung statt. Das Thema sollte 8 Tage vor der Sitzung dem Kreispräsidenten und den anderen Fraktionen vorliegen. In besonderen Ausnahmefällen kann ein Thema auch behandelt werden, wenn 2/3 der anwesenden Kreistagsmitglieder zustimmen.
2. Es wird in der aktuellen Stunde jeweils nur ein Thema behandelt. Bei Vorliegen mehrerer Themen soll im Ältestenrat eine Einigung herbeigeführt werden. Anderenfalls entscheidet der Termin des Antragseinganges.
3. Die Formulierung des Themas mit Erläuterungen sollte kurz und sachlich gefasst sein.
4. In der aktuellen Stunde erhält jede Fraktion einmal das Wort. Die Redezeit beträgt je Fraktion höchstens 10 Minuten. Der antragstellenden Fraktion steht das Rederecht an erster Stelle zu.

In der aktuellen Stunde dürfen keine Anträge gestellt werden.

§ 14 Unterrichtung des Kreistags

Der Kreistag wird über die Arbeit der Ausschüsse und über wichtige Verwaltungsangelegenheiten informiert:

- a) auf Wunsch der Abgeordneten durch die Übersendung der Sitzungsvorlagen und/oder der Niederschriften der Ausschusssitzungen,
- b) bei Bedarf durch einen Bericht der Landrätin oder des Landrats über wichtige Verwaltungsangelegenheiten zu jeder Sitzung des Kreistages.

§ 15 Redeordnung

1. Die Abgeordneten dürfen das Wort nur ergreifen, wenn es ihnen von dem Kreispräsidenten erteilt wird. Wortmeldungen werden per Handzeichen angezeigt. Gesprochen wird vom Pult.
2. Der Kreispräsident stellt fest, dass keine weiteren Wortmeldungen mehr vorliegen. Damit ist das Abstimmungsverfahren eingeleitet. Wortmeldungen in der Sache sind danach nicht mehr möglich.
3. Der Kreispräsident erteilt das Wort nach der Reihenfolge der Wortmeldungen. Abgeordnete, die eine Zwischenfrage an die Rednerin oder einen Redner stellen wollen, zeigen dies durch Handzeichen der Kreispräsidentin oder dem Kreispräsidenten an. Der Kreispräsident unterbricht die Rednerin oder den Redner und fragt sie oder ihn, ob sie oder er die Frage zulassen möchte.
4. Persönliche Bemerkungen sind erst am Schluss der Behandlung des einzelnen Beratungsgegenstandes zulässig. Sie dürfen nur Angriffe auf die eigene Person zurückweisen oder eigene Ausführungen berichtigen.
5. Das Wort zur Geschäftsordnung ist außerhalb der Reihenfolge der Liste zu erteilen. Eine Rede darf jedoch dadurch nicht unterbrochen werden.
6. Ergreift der Kreispräsident ausführlich das Wort zur Sache, so hat er den Vorsitz an seine Stellvertreterin oder seinen Stellvertreter abzugeben.

§ 16 Beschlussfassung

1. Über Geschäftsordnungsanträge wird grundsätzlich zuerst abgestimmt. Der Vertagungs- geht dem Verweisungs-, dieser dem Änderungsantrag und dieser dem Beschlussantrag vor. Liegen mehrere Beschlussanträge zu einem Tagungsordnungspunkt vor, so ist zuerst über den weitest gehenden Antrag zu entscheiden. Der Kreispräsident bestimmt, welches der weitestgehende Antrag ist.
2. Anträgen auf Verweis in die Fraktionen oder in die zuständigen Fachausschüsse soll grundsätzlich stattgegeben werden, ausgenommen, dass nur durch unverzügliche Entscheidung Schaden vom Kreis abgewendet werden kann.

3. Abgestimmt wird durch Handzeichen. Der Kreispräsident soll zunächst zur Stimmabgabe für, dann gegen den Vorschlag aufrufen und danach die Stimmenthaltungen feststellen. Er verkündet das Abstimmungsergebnis, mit Hinweis auf das Abstimmungsverhalten der einzelnen Fraktionen. Auf Antrag muss das ausgezählte Abstimmungsergebnis verkündet werden.
4. Auf Verlangen einer Fraktion wird namentlich abgestimmt. Namentlich abgestimmt wird durch Aufruf der Namen der Abgeordneten in alphabetischer Reihenfolge. Die Abstimmung ist beendet, wenn der Kreispräsident die Abstimmung für geschlossen erklärt.
5. Hält der Kreispräsident das Ergebnis für zweifelhaft oder wird die Feststellung des Abstimmungsergebnisses aus der Mitte des Kreistags angezweifelt, so ist die Abstimmung zu wiederholen.

§ 17 Wahlen

1. Wahlvorschläge sind bei dem Kreispräsidenten schriftlich einzureichen.
2. Für eine Wahl durch Stimmzettel bildet der Kreistag eine Wahlkommission. Sie besteht aus je einer Vertreterin oder einem Vertreter der Fraktionen. Die Wahlkommission benennt eine Sprecherin oder einen Sprecher aus ihrer Mitte.
3. Zur Wahl durch Stimmzettel werden die Abgeordneten von der Protokollführerin oder dem Protokollführer in alphabetischer Reihenfolge aufgerufen. Der Stimmzettel wird den einzelnen Abgeordneten durch ein Mitglied der Wahlkommission ausgehändigt. Der Stimmzettel muss in einer Wahlkabine ausgefüllt werden. Hierzu wird von allen das in der Wahlkabine befindliche Schreibgerät benutzt. Der gefaltete Stimmzettel wird von den Abgeordneten in eine Wahlurne gesteckt.
4. Die Auszählung wird von der Wahlkommission vorgenommen. Die Wahlkommission prüft dabei, ob der Wahlvorgang ordnungsgemäß durchgeführt wurde. Das Ergebnis dieser Prüfung und das Auszählergebnis wird in einer Niederschrift festgehalten, die von allen Mitgliedern der Wahlkommission zu unterzeichnen ist. Die ausgezählten Stimmzettel sind Bestandteil der Niederschrift. Das Ergebnis wird von der Sprecherin oder dem Sprecher der Kommission dem Kreispräsidenten mitgeteilt und von diesem verkündet.
5. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, das der Kreispräsident zieht. Als Lose sind so viele äußerlich gleiche Zettel zu verwenden, wie Bewerberinnen oder Bewerber mit gleichen Stimmzahlen vorhanden sind. Auf jeden dieser Loszettel ist der Name einer Bewerberin oder eines Bewerbers zu setzen. Die Loszettel werden dann von der Sprecherin oder dem Sprecher der Wahlkommission in äußerlich gleiche und undurchsichtige Hüllen gesteckt, in ein Behältnis gelegt und gemischt. Der Kreispräsident zieht ein Los und verkündet das Ergebnis.
6. Im Falle des § 1 tritt an die Stelle des Kreispräsidenten das älteste Mitglied des Kreistags.

§ 18
Ordnung in den Sitzungen

1. Ist durch das Verhalten von Abgeordneten oder Zuhörerinnen und Zuhörern die Weiterführung der Verhandlungen nicht möglich oder treten andere besondere Umstände ein, so kann der Kreispräsident die Sitzung unterbrechen oder schließen. Die Sitzung gilt als unterbrochen, wenn der Kreispräsident seinen Platz verlässt, ohne die Verhandlungsführung der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter zu übertragen.
2. Der Kreispräsident hat die Sitzung zu unterbrechen, wenn eine Fraktion es beantragt. Dies gilt jedoch für jede Fraktion zu jedem einzelnen Tagesordnungspunkt nur einmal.
3. Zuhörerinnen und Zuhörern, die den Sitzungsverlauf durch ihr Verhalten stören, können durch den Kreispräsidenten nach vergeblicher Ermahnung des Saales verwiesen werden.
4. Nach zweimaligem Ordnungsruf weist der Kreispräsident die Abgeordnete oder den Abgeordneten auf die Möglichkeit hin, sie oder ihn nach dreimaligem Ordnungsruf von der Sitzung ausschließen zu können. Mit Ausspruch des Sitzungsausschlusses erklärt der Kreispräsident der oder dem Abgeordneten, dass sie oder er in der jeweils folgenden Sitzung bereits nach einmaligem Ordnungsruf ausgeschlossen werden kann.
5. Abgeordnete, die verspätet erscheinen oder die Sitzung vorzeitig verlassen, müssen sich beim Präsidium an- bzw. abmelden.

§ 19
Niederschrift

1. Außer dem gesetzlichen Mindestinhalt ist in die Niederschrift über Sitzungen des Kreistags der wesentliche Inhalt der Beratungen aufzunehmen.
2. Die Sitzungsniederschrift des Kreistags ist allen Kreistagsmitgliedern zu übersenden. Die Niederschrift kann von jeder Einwohnerin und jedem Einwohner im Büro des Kreistags eingesehen werden. Auf Anfrage wird jeder Einwohnerin und jedem Einwohner die Niederschrift der Kreistagssitzung zugeleitet.
3. Einwendungen gegen die Niederschrift über eine Kreistagssitzung sind innerhalb von zwei Wochen nach Versenden der Niederschrift schriftlich oder zur Niederschrift an den Kreispräsidenten zu richten und dem nächsten Kreistag zur Beschlussfassung vorzulegen.
4. Auf Antrag einer Fraktion oder eines Abgeordneten sind Redebeiträge oder Teile davon wörtlich in die Niederschrift aufzunehmen.

§ 20 Anregungen und Beschwerden

1. Richten sich Anregungen oder Beschwerden an den Kreistag, so sind diese unverzüglich dem Kreispräsidenten zu übermitteln. Der Kreispräsident bereitet in Abstimmung mit dem Ältestenrat einen Beschlussvorschlag für den Kreistag vor. Dieser Beschlussvorschlag soll spätestens bis zur nächsten Sitzung des Kreistages vorliegen.
2. Die Anregungen oder Beschwerden müssen schriftlich oder zur Niederschrift vorgetragen werden.
3. Der anregenden oder beschwerdeführenden Person ist unverzüglich mitzuteilen, wann sich der Kreistag voraussichtlich mit der Angelegenheit befasst.
4. Richtet sich die Anregung oder Beschwerde gegen eine Entscheidung, für die eine andere Stelle zuständig ist, so teilt der Kreispräsident dies unter Benennung der zuständigen Stelle der anregenden oder beschwerdeführenden Person unverzüglich mit. Der Kreistag ist hierüber in seiner nächsten Sitzung in Kenntnis zu setzen. Eine Stellungnahme in der Sache wird nicht abgegeben.

§ 21 Offenlegung des Berufs

1. Sofern dies für die Ausübung des Mandats von Bedeutung sein kann, haben die Mitglieder des Kreistags und der Ausschüsse dem Kreispräsidenten ihren Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten mitzuteilen. Der Mitteilungspflicht unterliegen unselbständige Tätigkeiten, selbständige Gewerbeausübungen sowie freie Berufe. Bei mehreren beruflichen Tätigkeiten ist der Schwerpunkt der Tätigkeit anzugeben. Vergütete ehrenamtliche Tätigkeiten sind insbesondere Tätigkeiten als Mitglied eines Organs, einer Gebietskörperschaft, eines Vorstands, Aufsichtsrats, Verwaltungsrats oder ähnlichen Organs einer Gesellschaft, Genossenschaft, eines in einer anderen Rechtsform betriebenen Unternehmens oder einer Körperschaft, Stiftung oder Anstalt des öffentlichen Rechts. Die Anzeige ist dem Kreispräsidenten spätestens 14 Tage nach der konstituierenden Sitzung des Kreistags (bzw. unmittelbar nach Eintreten in den Kreistag) zuzuleiten. Im Laufe der Wahlperiode eintretende Veränderungen sind unverzüglich anzuzeigen.
2. Ob der Beruf oder die vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeit für die Ausübung des Mandats von Bedeutung sein kann, entscheiden die Mitglieder des Kreistags und der Ausschüsse in eigener Verantwortung.
3. Der Kreispräsident veröffentlicht die ihm übermittelten Angaben zu Beginn der Wahlzeit in der in der Hauptsatzung vorgesehenen Form für öffentliche Bekanntmachungen oder im Internet. Gleiches gilt für die Änderungen während der Wahlzeit.

§ 22
Abweichung von der Geschäftsordnung

Abweichungen von der Geschäftsordnung können durch Beschluss des Kreistags vorgenommen werden, wenn kein Abgeordneter widerspricht.

§ 24
Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt zum 01.02.2009 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Geschäftsordnung außer Kraft.